

**Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
(saP)
Photovoltaikanlage bei Diebach**



Abbildung 1 Lage des Planungsgebiet

Auftraggeber:

Energiekonzepte Bayern SP1 GmbH
Deßmannsdorf 6
91522 Ansbach

Bearbeitung:

Büro für Artenschutzgutachten Ansbach
Markus Bachmann
Julia Huber (B.Eng FH)
Heideloffstraße 28
91522 Ansbach

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Datengrundlagen.....	6
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	6
2	Auswirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora.....	8
2.1	Baubedingte Faktoren.....	8
2.2	Anlagenbedingte Faktoren	8
2.3	Betriebsbedingte Faktoren	8
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der ökologischen Funktionalität.....	9
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	11
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	11
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	12
4.1.2.1	Reptilien.....	12
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
5	Gutachterliches Fazit	19
6	Weitere Empfehlungen.....	20
7	Literatur	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten.....	15
Tabelle 2 Maßnahmenübersicht	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage des Planungsgebiet.....	1
Abbildung 2 Planungsgebiet	4
Abbildung 3 Schutzgebiete	5
Abbildung 4 Orange GG: Gartengrasmücke.....	22

1 Einleitung

In der Gemeinde Diebach soll ein ca. 1,9 Hektar großer Solarpark entstehen (siehe rote Umrandung Titelbild). Das Gebiet liegt zwischen Diebach und dem Ortsteil Wolfsau. Im Rahmen des bauleitplanerischen Verfahrens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nötig.



Abbildung 2 Planungsgebiet

Das Gebiet befindet sich an einem Hang, welcher Richtung Norden abfällt. Momentan wird auf der Fläche Mais angebaut.

Auf der westlichen Seite befindet sich die A7, welche im Untersuchungsgebiet sehr laut zu hören ist. Zwischen Autobahn und der Fläche verläuft eine Hecke. Diese ist am Hang von der höher gelegten Autobahn zur Untersuchungsfläche hinunter gepflanzt worden. Im Anschluss daran verläuft ein fest ausgebauter Weg.

Auch auf der östlichen Seite befindet sich ein 60 m langer Heckenzug.

An der nordwestlichen Ecke des Planungsgebiets befindet sich in einer Senke mit sehr steilen Rändern ein kleiner Teich, welcher mit Schilf stark bewachsen ist. Der Teich war im Juli komplett trockengefallen. Zu allen Seiten hin ist der obere Rand der Senke mit Bäumen bewachsen. Es finden sich vor allem Linden, Birken und Traubenkirschen. Diese Senke ist nicht Teil des Planungsgebiets.

Die Fläche befindet sich in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Auf allen angrenzenden Flächen wird Ackerbau betrieben. Hierbei dominieren Mais und Getreide. Die Landschaft ist sehr offen; es gibt in der näheren Umgebung wenig strukturgebende Gehölze.

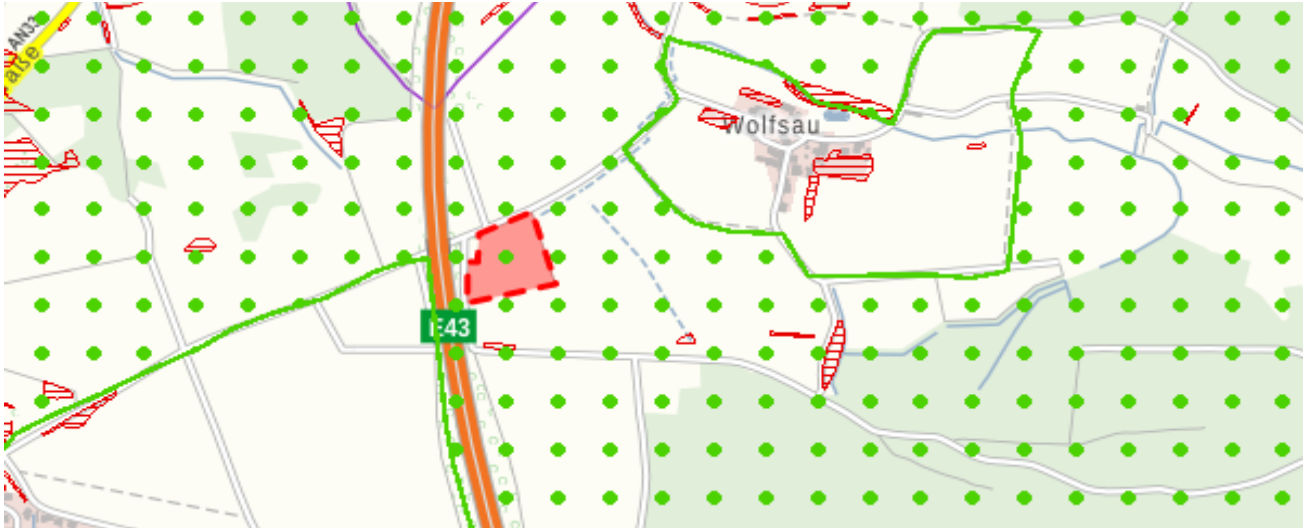


Abbildung 3 Schutzgebiete

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Frankenhöhe“ und des Landschaftsschutzgebiets „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe“ (siehe Abb. 3, grün gepunktet). Es grenzen keine kartierten Biotope (siehe Abb. 3, rot gestrichelt) direkt an die Fläche an.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für das Bauvorhaben ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig, daher wurde das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach beauftragt dieses Gutachten durchzuführen. Unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach wird in diesem Zusammenhang das Plangebiet auf die Artengruppen Reptilien und Vögel geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsbereich
- Bestandserfassung der Artengruppen Vögel und Reptilien
- Befragung und Bewertung durch externen Gebietskenner und Kartierer
- Luftbild und Planunterlagen
- Auswertung vorhandener ASK-Daten und eigener Daten

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 09/2018.

Als Datengrundlagen wurden unter anderem Datenrecherchen mit Daten, wie FIN-VIEW (Bayrisches Fachinformationssystem Naturschutz), ASK (Artenschutzkartierung), ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) und Biotopkartierung durchgeführt. Außerdem wurden öffentlich verfügbare Daten des „BayernAtlas“ und von FinView analysiert und ausgewertet.

Darüber hinaus wurden die avifaunistischen Daten durch Befragungen von Gebietskennern (LBV-Kartierer für Atlas deutscher Brutvogelarten (ADEBAR)), zusätzlich mit Ergebnissen der ASK sowie durch alle – also ohne eingeschränkte Benutzerrechte – verfügbaren Daten der Benutzerplattform „Ornitho.de“, verglichen und ergänzt.

Nachweise der Avifauna wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (Südbeck et al., 2005). Die für die vermuteten Arten Feldlerche und Rebhuhn nötigen Begehungen fanden an folgenden Terminen statt:

- | | | | |
|---------------|------------|------------|------------|
| • Feldlerche: | 01.04.2019 | • Rebhuhn: | 05.03.2019 |
| | 18.04.2019 | | 01.04.2019 |
| | 06.05.2019 | | 12.06.2019 |

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der Zauneidechse erfolgt über die Erhebung der Aktivität im Bezugsraum. Für die Datenerhebung wurde eine Begehung durchgeführt. Da bei der Installation und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen keine Konflikte mit Reptilien zu erwarten sind, wurde lediglich der Zuweg und die Lagerflächen kontrolliert. Dazu sind diese mit einer Geschwindigkeit von 250 m/h abgeschritten worden. Zusätzlich wurde gezielt nach für die Art relevante Strukturen gesucht. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Grabfähiges Material und Versteckmöglichkeiten (Möglichkeiten zur Reproduktion und Wintereinstand) wurden mitberücksichtigt. Auf das Auslegen künstlicher Versteckmöglichkeiten wurde verzichtet, da diese in einem nicht relevanten Maß von der Zauneidechse besucht werden. Die Begehung fand am 06.05.2019 statt.

1.2.1 Mögliche Konsequenzen für die Avifauna

PV-Anlagen stellen durch ihre spiegelnde Oberfläche eine optische Störung für darüber hinweg fliegende Vögel dar. Weiterhin kommt es für Bodenbrütende Vogelarten zu einer Verkleinerung des Brutareals.

Es konnten keine Brutvögel in der Untersuchungsfläche nachgewiesen werden. Somit ist nicht mit Konsequenzen für die lokale Vogelpopulation zu rechnen. Es werden entspiegelte Module verarbeitet.

1.2.2 Mögliche Konsequenzen für Reptilien

Im betroffenen Gebiet wurden keine Reptilien sowie keine für die Art relevanten Strukturen gefunden. Somit ist nicht mit Konsequenzen für diese Tierarten zu rechnen.

2 Auswirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Faktoren

- Beeinträchtigung von Tieren durch Abgas- und Lärmemissionen
- Qualitativer und quantitativer Verlust von Vegetations- und Freiflächen
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterung

2.2 Anlagenbedingte Faktoren

- Veränderung des Landschaftsbildes
- Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen
- Verlust von Habitaten geschützter Tiere

2.3 Betriebsbedingte Faktoren

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Blendwirkung der Solarmodule

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen, um Gefährdungen (gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, sind unbedingt einzuhalten:

Vermeidungsmaßnahmen Vögel:

- **M1:** Beginn der Baufeldräumungen und Erdarbeiten sind bis Anfang April durchzuführen, die Rodung von Gehölzen sind außerhalb der Schutzzeiten, also im Zeitraum ab Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen.
- **M2:** Auf allen Randstreifen des kompletten Gebiets sowie auf den unbebauten Flächen sollten Blühflächen und extensive Wiesenflächen erhalten bleiben. Diese Flächen sind in einem zweijährigen Rhythmus jeweils zur Hälfte zu mähen. Die Mahd sollte mit einem Messermäher – ohne Mulchen – durchgeführt werden. Deshalb ist das Mähgut unmittelbar danach zu entfernen. Die Mahd ist frühestens ab dem 01.08. durchzuführen. Eine extensive Beweidung mit Schafen oder Rindern wäre eine weiteren Bewirtschaftungsmöglichkeit. Dies dient der Erhaltung des Nahrungshabitats.
- **M3:** Der Baumbestand im Nordwesten der Fläche sowie die angrenzende Hecke im Osten sind zu erhalten.
- **M4:** Bei einer Einfriedung der PV-Anlagen mit einem Zaun, ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen Bodenoberkante und Zaununterkante vorhanden ist, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien und wenig fliegende Vogelarten wie Rebhuhn zu gewährleisten.

Weitere Maßnahmen, zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), um betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften, sind gleichfalls zu berücksichtigen. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

Folgende CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind unbedingt einzuhalten und durchzuführen:

Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Da bei Ausführung der oben beschriebenen Maßnahmen keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten saP-relevanter Arten durch das Bauvorhaben besteht, sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Folgende, im untersuchten Gebiet vorkommende und nach FFH-Richtlinien europarechtlich streng geschützte Arten sind von der geplanten Maßnahme betroffen:

Es sind keine streng geschützten Arten betroffen.

In der Hecke westlich des Untersuchungsgebiets konnte ein brütendes Gartengrasmückenpaar (*Sylvia borin*) nachgewiesen werden. Da die Hecke außerhalb des Planungsgebiets liegt und somit nicht von der Maßnahme betroffen ist, ist nicht von einer Schädigung auszugehen.

Zudem konnten eine Vielzahl von häufig auftretenden Vogelarten entdeckt werden: Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Kohl – und Blaumeise (*Parus major* und *caeruleus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Bachstelze (*Motacilla alba*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*). Es handelt sich dabei um Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird („Allerweltsarten“). Deshalb kann für diese nicht saP-relevanten Arten jegliche verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Es konnten bei den Begehungen keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums ist nicht Teil dieser Prüfung. Es wurde keine Bestimmung der vom Vorhaben betroffenen Pflanzenarten entsprechend der Anlage 3 "Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes", Nrn. 1 - 3 (z. B. Artenzahlen insgesamt, biotoypische Gilden; besondere Artenvorkommen; Grenzfälle der Berücksichtigung von Spezies) mit Bezug zu den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums nach Anlage 4, vorgenommen

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Reptilien

Die potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Zauneidechse) wurde hinsichtlich ihrer Schädigung oder der Zerstörung ihres Habitats durch das Bauvorhaben geprüft.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Reptilienarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie festgestellt. Somit werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die nachgewiesenen vorkommenden Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wurde hinsichtlich ihrer Schädigung oder der Zerstörung ihres Habitats durch das Bauvorhaben geprüft.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie festgestellt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten sind weit verbreitete Arten, die der Gilde der Gehölzbrüter zugeordnet werden können. Diese Arten profitieren sowohl von der Hecke entlang der Autobahn wie auch von den Gehölzen, welche den Teich umgeben. Es handelt sich dabei um Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird („Allerweltsarten“). Zudem liegen die von den Arten benötigten Gehölze außerhalb des Untersuchungsgebiets und sind deswegen nicht betroffen. Deshalb kann für diese nicht saP-relevanten Arten jegliche verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Es wurde ein besonderes Augenmerk auf die Feldlerche und das Rebhuhn gelegt, die in solchen Habitaten häufig ihre Reviere bilden. Diese wurde auch bei der Abschichtung als potentiell vorkommend eingestuft. Bei den Begehungen wurden keine Feldlerchen festgestellt und werden somit nicht weiter behandelt.

Tabelle 1 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ in KBR *
Arten mit sehr geringer Wirkungsempfindlichkeit				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-

Fett: Besonders geschützte Arten

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand:

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Ökologische Gilde der Heckenbrüter z.B. Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Elster (*Pica pica*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status:

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen **Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Alle oben genannten Arten sind typische Bewohner der Feldgehölze, Hecken und Waldränder sowie Siedlungsbereiche. Durch ihre hohe Toleranz gegenüber der Wahl des geeigneten Lebensraums sind sie in unseren Gebieten noch relativ häufig anzutreffende Vogelarten.

Lokale Population:

Als lokale Population wird der Bestand der oben genannten Heckenbrüter auf den Agrarflächen und den Feldgehölzen im Planungsbereich mit Umgebung definiert. In diesem Bereich kommen die oben genannten Vogelarten dieser Gilde flächendeckend vor.

Ökologische Gilde der Heckenbrüter z.B. Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Elster (*Pica pica*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Gehölzrodungen auf dem Plangebiet können zum Verlust des Lebensraum Hecke führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M1:** Beginn der Baufeldräumungen und Erdarbeiten sind bis Anfang April durchzuführen, die Rodung von Gehölzen sind außerhalb der Schutzzeiten, also im Zeitraum ab Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen.
- **M2:** Auf allen Randstreifen des kompletten Gebiets sowie auf den unbebauten Flächen sollten Blühflächen und extensive Wiesenflächen erhalten bleiben. Diese Flächen sind in einem zweijährigen Rhythmus jeweils zur Hälfte zu mähen. Die Mahd sollte mit einem Messermäher – ohne Mulchen – durchgeführt werden. Deshalb ist das Mähgut unmittelbar danach zu entfernen. Die Mahd ist frühestens ab dem 01.08. durchzuführen. Eine extensive Beweidung mit Schafen oder Rindern wäre eine weiteren Bewirtschaftungsmöglichkeit. Dies dient der Erhaltung des Nahrungshabitats.
- **M3:** Der Baumbestand im Nordwesten der Fläche sowie die angrenzende Hecke im Osten sind zu erhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Baufeldräumung, Bauarbeiten und Fällarbeiten können zu einer Störung während der Baumaßnahmen führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M1:** Beginn der Baufeldräumungen und Erdarbeiten sind bis Anfang April durchzuführen, die Rodung von Gehölzen sind außerhalb der Schutzzeiten, also im Zeitraum ab Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Weitere, nicht untersuchte Tierarten

Die Ermittlung weiterer prüfungsrelevanter Artengruppen ist nicht Teil dieser Untersuchung. Es wurden deshalb keine Aufnahmen der vom Vorhaben betroffenen Säugetier-, Amphibien-, Libellen-, Käfer- sowie, Tagfalterarten vorgenommen.

5 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden im Planungsgebiet die tatsächlich und potenziell vorkommenden Arten der Fledermäuse, Reptilien und Vögel untersucht.

Für alle relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen zur (Kap. 3) so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

Tabelle 2 Maßnahmenübersicht

Maßnahmenübersicht		
Maßnahmen	Maßnahmentyp	Ausführung
M1: Baufeldräumung, Erdarbeiten und die Rodung von Gehölzen außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel	Vermeidung (verpflichtend)	Möglicher Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar.
M2: Erhalt der Blühflächen auf allen Randstreifen des Vorhabendgebietes ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel. Mahd mittels Messermäher ohne Mulchen.	Vermeidung (verpflichtend)	Im zweijahres Rhythmus, jeweils zur Hälfte
M3: Die angrenzenden Gehölze sind zu erhalten	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung im Rahmen der Planung
M4: Bei einer Einfriedung durch einen Zaun ist ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen Boden und Zaun einzuhalten.	Vermeidung (verpflichtend, wenn eine Einfriedung der Anlage geplant ist)	Beachtung im Rahmen der Planung und dauerhaft

6 Weitere Empfehlungen

Zur Förderung der immer seltener werdenden Reptilien sind Lesesteine mit Totholz auf einem sonnigen Platz mit grabfähigem lockerem Material als Haufen zu lagern. Die PV-Anlage wird dadurch naturschutzfachlich aufgewertet und kann einer Vielzahl an Arten Lebensraum bieten.

Im Süden und Osten sollten Gehölzpflanzungen (Hecken) unterlassen werden, da die Offenheit der Feldflur für Feldbrüter wie Feldlerche essenziell ist. Sollte die PV-Anlage dennoch im östlichen und südlichen Bereich eingefriedet werden, ist darauf zu achten, dass die Gehölze entweder aus Einzelbäumen bestehen, deren Abstand zueinander 15 Meter nicht unterschreiten darf, oder maximal eine 2-3 reihige Hecke locker gepflanzt wird. Es sollten nicht zu ausladende und nicht zu stark treibende Pflanze genommen werden, die eine Höhe von 4 Metern regelmäßig nicht überschreiten (z.B. Weißdorn, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen, Heckenrose).

Ansbach, den 31.07.2019

Markus Bachmann

Julia Huber (B.Eng FH)



7 Literatur

- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- GLANDT D. (2011): GRUNDKURS AMPHIBIEN- UND REPTILIENBESTIMMUNG - BEOBACHTEN, ERFASSEN UND BESTIMMEN ALLER EUROPÄISCHER ARTEN, QUELLE&MEYER VERLAG GMBH&CO., WIEBELSHEIM, 411 S.
- SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHLÜPMANN M. & THIESMEIER, B. (2009): Methoden der Feldherpetologie, Laurenti - Verlag Bielefeld, 424 S.

Gesetze und Richtlinien

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I, S. 2542), 29 Juli 2009.

Internet

- www.lfu.bayern.de
- FIS-Natur Online (FIN-Web)
- www.geoportal.bayern.de
- FinView

Anhang

Revierzentren der vorkommenden Vogelarten:



Abbildung 4 Orange GG: Gartengrasmücke

Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten:

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-
X	X		X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X		X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
X	X				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X					Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>			
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x

Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
X					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
X					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X					Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X					Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
X	X		X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X			X	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandente	Tadorna tadorna	R	-	-
X					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
0					Bruchwasserläufer	Tringa glareola		1	
X	X		X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X				Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X					Dohle	Corvus monedula	V	-	-
X					Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
X					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
X	X			x	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	R	-	-
X					Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
X	X				Elster*)	Pica pica	-	-	-
X					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X		x	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X					Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
X					Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
X					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
X					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
X	X		X		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
X					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X					Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X		X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X					Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-

Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
X					Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X					Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X					Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X			x	Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
X					Grauammer	Miliaria calandra	1	V	x
X					Graugans	Anser anser	-	-	-
X					Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X					Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
X					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	x			x	Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X					Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X					Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
X					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X					Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
X					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X					Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X					Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
X	X			x	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
X					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X					Hohлтаube	Columba oenas	-	-	-
X	X				Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
X					Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	
X					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
X					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
X	X			x	Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X					Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X					Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X					Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	0	1	x
X					Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
X					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X		X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-

Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
X					Krickente	Anas crecca	3	3	-
X					Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X					Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X					Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X					Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X					Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
X					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
X					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X		X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X					Moorente	Aythya nyroca	0	1	
X					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
X	X				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
X					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X					Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X					Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
X					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X	X		X	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
X	X		X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X					Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
X					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
X					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
X					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
0					Rotdrossel	Turdus iliacus			

Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X		X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X					Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
X					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
X					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
X					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
X					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X					Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
X					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X					Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
X					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
X					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
X					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X					Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
X					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
X					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
o					Silberreiher	Ardea alba			
X	X		X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X					Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X					Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
X					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X		X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
X					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	2	x
X					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X			x	Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X					Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	x			x	Sumpfbeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X					Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-

Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
X					Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X					Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
X					Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
X					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
X					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X					Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
X					Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
X					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
X					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
X	X				Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
X	X				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
X					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X					Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
X					Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X					Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	X				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
X					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
X					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
X					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
X					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
X					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X					Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
X	X				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
X					Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
X					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
X					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
X					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X					Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
X	X		X		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
X					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X		X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-

Speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
X					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	R	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
X					Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt